

**Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen
Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen**

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Grund-AVB	2
1.1 Tarif GesundheitAktiv	2
1.2 Tarif GesundheitExklusiv	2
1.3 Tarife GesundheitAktiv und GesundheitExklusiv	3
2. Tarifbedingungen.....	3
2.1 Tarif GesundheitAktiv	3
2.2 Tarif GesundheitExklusiv	4

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Versicherungsbedingungen an Änderungen im Gesundheitswesen angepasst werden können.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Der Gesetzgeber hat mit dem zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften Änderungen beschlossen, die Auswirkungen auf die AVB der Tarife GesundheitAktiv und GesundheitExklusiv haben. Bei Feststellung einer Pflegestufe durch die private oder soziale Pflege-Pflichtversicherung entfällt die Versicherungsfähigkeit und das Versicherungsverhältnis endet. Da die Einstufung der Pflegebedürftigkeit künftig nicht mehr in Pflegestufen, sondern in Pflegegraden erfolgt, ist eine Anpassung der AVB erforderlich.

Die AVB-Änderungen werden zum 01.01.2017 wirksam. Die Zustimmung unseres juristischen Treuhänders liegt vor. Die neuen Regelungen berücksichtigen wir automatisch bei der Leistungsabrechnung. Daher ist kein Handlungsbedarf Ihrerseits nötig.

Die Details zu den Änderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, dass nur die Textpassagen angegeben wurden, bei denen sich Änderungen ergeben haben.

1. Grund-AVB

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistanzenleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung

1.1 Tarif GesundheitAktiv

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistanzenleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung wegen Krankheit Teil I – Allgemeine Bedingungen

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn

- **ab 01.01.2009 bis 31.12.2010 (ohne Übertragungswert, Bisex)**

Bisherige Fassung	Neue Fassung <small>(Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)</small>
... § 2 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung § 5 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne ...). ... § 18 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung einer Pflegestufe und Anzeige der Anerkennung einer Pflegestufe Die Anerkennung einer Pflegestufe ist uns unverzüglich anzuzeigen. § 2 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien eines Pflegegrads im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung § 5 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung eines Pflegegrads im Sinne ...). ... § 18 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrads und Anzeige der Anerkennung eines Pflegegrads Die Anerkennung eines Pflegegrads ist uns unverzüglich anzuzeigen. ...

1.2 Tarif GesundheitExklusiv

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistanzenleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen Teil I – Allgemeine Bedingungen

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn

- **ab 01.04.2009 bis 31.12.2010 (ohne Übertragungswert, Bisex)**

Bisherige Fassung	Neue Fassung <small>(Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)</small>
... § 2 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung § 5 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne ...). ... § 18 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung einer Pflegestufe und Anzeige der Anerkennung einer Pflegestufe Die Anerkennung einer Pflegestufe ist uns unverzüglich anzuzeigen. § 2 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien eines Pflegegrads im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung § 5 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung eines Pflegegrads im Sinne ...). ... § 18 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrads und Anzeige der Anerkennung eines Pflegegrads Die Anerkennung eines Pflegegrads ist uns unverzüglich anzuzeigen. ...

1.3 Tarife GesundheitAktiv und GesundheitExklusiv

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistenzleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den Tarifen GesundheitAktiv und GesundheitExklusiv

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn
- ab 01.01.2011 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
§ 1 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung	§ 1 Welcher Versicherungsfall ist vereinbart und welche Begriffsbestimmungen gelten insoweit? ... (3) Vorübergehende Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit Entspricht diese Beeinträchtigung ... den Kriterien eines Pflegegrads im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung
§ 4 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne ...). ...	§ 4 Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt? ... (2) Einschränkungen und weitere Ausschlüsse ... e) für eine versicherte ... (Anerkennung eines Pflegegrads im Sinne ...). ...
§ 17 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung einer Pflegestufe und Anzeige der Anerkennung einer Pflegestufe Die Anerkennung einer Pflegestufe ist uns unverzüglich anzuzeigen. ...	§ 17 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? ... (6) Antrag auf Anerkennung eines Pflegegrads und Anzeige der Anerkennung eines Pflegegrads Die Anerkennung eines Pflegegrads ist uns unverzüglich anzuzeigen. ...

2. Tarifbedingungen

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistenzleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung

2.1 Tarif GesundheitAktiv

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistenzleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung wegen Krankheit Teil II – Tarif mit Tarifbedingungen

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn
- ab 01.01.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
§ 1 Was gilt für die Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit? ... (2) Versicherungsfähig sind Personen, ... - bei denen keine Pflegestufe durch den Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt ist und ... § 2 (ab 01.01.2011: § 3) Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu? ... (5) Hilfs- und Pflegeleistungen für weitere, zu pflegende Personen ... b) Voraussetzung ist, ... vor dem Beginn der vollstationären Heilbehandlung eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und c) Dauer der Leistungen zugunsten der zu pflegenden Person (Ergänzung zu Abs. 4) ... aa) ... Wird ... einen Monat nach Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne der ge-	§ 1 Was gilt für die Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit? ... (2) Versicherungsfähig sind Personen, ... - bei denen kein Pflegegrad durch den Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt ist und ... § 2 (ab 01.01.2011: § 3) Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu? ... (5) Hilfs- und Pflegeleistungen für weitere, zu pflegende Personen ... b) Voraussetzung ist, ... vor dem Beginn der vollstationären Heilbehandlung ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und c) Dauer der Leistungen zugunsten der zu pflegenden Person (Ergänzung zu Abs. 4) ... aa) ... Wird ... einen Monat nach Anerkennung eines Pflegegrads im Sinne der

gesetzlichen Pflegeversicherung. ... § 4 (ab 01.01.2011: § 5) Unter welchen Voraussetzungen kann eine nicht mehr versicherte Person die Wiederaufnahme in den Tarif verlangen? ... (1) ..., weil der Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung eine Pflegestufe anerkannt hat, a) Das Wiederaufnahmerecht besteht nur, ... sein. Die Herabstufung einer anerkannten Pflegestufe ist nicht ausreichend. ...	gesetzlichen Pflegeversicherung. ... § 4 (ab 01.01.2011: § 5) Unter welchen Voraussetzungen kann eine nicht mehr versicherte Person die Wiederaufnahme in den Tarif verlangen? ... (1) ..., weil der Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung einen Pflegegrad anerkannt hat, a) Das Wiederaufnahmerecht besteht nur, ... sein. Die Herabstufung eines anerkannten Pflegegrads ist nicht ausreichend. ...
--	--

2.2 Tarif GesundheitExklusiv

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Assistenzleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anlässlich einer vollstationären Krankenhausbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen Teil II – Tarif mit Tarifbedingungen

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn
- ab 01.04.2009 bis 31.12.2011 (ohne Übertragungswert, Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung (Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben)
§ 1 Was gilt für die Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit? ... (2) Versicherungsfähig sind Personen, ... - bei denen keine Pflegestufe durch den Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt ist und ... § 2 bzw. § 3 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu? ... (5) Hilfs- und Pflegeleistungen für weitere, zu pflegende Personen ... b) Voraussetzung ist, ... vor dem Beginn der vollstationären Heilbehandlung eine Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und c) Dauer der Leistungen zu Gunsten der zu pflegenden Person (Ergänzung zu Abs. 4) ... aa) Wird ... einen Monat nach Anerkennung einer Pflegestufe im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung. ... § 4 bzw. § 5 Unter welchen Voraussetzungen kann eine nicht mehr versicherte Person die Wiederaufnahme in den Tarif verlangen? ... (1) ..., weil der Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung eine Pflegestufe anerkannt hat, a) Das Wiederaufnahmerecht besteht nur, ... sind. Die Herabstufung einer anerkannten Pflegestufe ist nicht ausreichend. ...	§ 1 Was gilt für die Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit? ... (2) Versicherungsfähig sind Personen, ... - bei denen kein Pflegegrad durch den Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt ist und ... § 2 bzw. § 3 Welche Leistungen sagen wir nach diesem Tarif zu? ... (5) Hilfs- und Pflegeleistungen für weitere, zu pflegende Personen ... b) Voraussetzung ist, ... vor dem Beginn der vollstationären Heilbehandlung ein Pflegegrad im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung anerkannt wurde und c) Dauer der Leistungen zugunsten der zu pflegenden Person (Ergänzung zu Abs. 4) ... aa) Wird ... einen Monat nach Anerkennung eines Pflegegrads im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung. ... § 4 bzw. § 5 Unter welchen Voraussetzungen kann eine nicht mehr versicherte Person die Wiederaufnahme in den Tarif verlangen? ... (1) ..., weil der Träger der gesetzlichen Pflegeversicherung einen Pflegegrad anerkannt hat, a) Das Wiederaufnahmerecht besteht nur, ... sind. Die Herabstufung eines anerkannten Pflegegrads ist nicht ausreichend. ...